

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Martina Bunge, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1492 –**

Trägerübergreifendes Persönliches Budget in der Praxis

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 1. Juli 2004 können behinderte und pflegebedürftige Menschen ein trägerübergreifendes Persönliches Budget (TPB) beantragen, um die für sie erforderlichen Dienstleistungen selbst einzukaufen sowie Assistenten nach dem Arbeitgebermodell selbst einzustellen. Am 1. Januar 2008 soll aus dieser Kann-Leistung ein Rechtsanspruch werden. Bis dahin werden in acht Bundesländern Modellprojekte zur Umsetzung des Budgets durchgeführt. Nach den bisherigen Erfahrungen in der Praxis und laut Informationen aus der Universität Tübingen (eine der wissenschaftlich begleitenden Institutionen) besteht Nachbesserungsbedarf in mehreren Bereichen.

1. Welche Chancen haben potentielle Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer, deren Einkommen und/oder Vermögen oberhalb der Sozialhilfegrenze liegt, das TPB zu nutzen?

In der Leistungsform des Persönlichen Budgets können unabhängig von Einkommen oder Vermögen bei allen Rehabilitationsträgern sämtliche Leistungen zur Teilhabe aller Leistungsgruppen sowie die weiteren in § 17 Abs. 2 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) genannten Leistungen erbracht werden. Über Anträge entscheiden die Leistungsträger bis Ende 2007 nach Ermessen; ab 2008 besteht ein Rechtsanspruch, die genannten Leistungen in der Leistungsform des Persönlichen Budgets zu erhalten.

2. Wird die Bundesregierung zur Vereinfachung der Voraussetzungen beitragen, da sich potentielle Budgetnehmer aufgrund der Fülle von Anlaufstellen, Ansprechpartnern und Zuständigkeiten abgeschreckt fühlen?

Wenn ja, wie, wenn nein, warum nicht?

Über Anträge, Leistungen zur Teilhabe und die weiteren in § 17 Abs. 2 Satz 4 SGB IX genannten Leistungen in der Leistungsform des Persönlichen Budgets zu erhalten, entscheidet der zuständige Leistungsträger, ohne dass weitere Stellen beteiligt werden müssten. Enthält ein Persönliches Budget Leistungen mehrerer Leistungsträger, regeln § 17 Abs. 4 SGB IX und die Budgetverordnung das Verfahren der beteiligten Leistungsträger ausreichend und zweckmäßig; Budgetnehmern bleibt es dann erspart, jeden dieser Leistungsträger einzeln in Anspruch zu nehmen. Änderungen daran sind nicht vorgesehen. Darüber hinaus können auch gemeinsame Servicestellen im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 22 SGB IX über die Leistungsvoraussetzungen und Leistungen der Rehabilitationsträger informieren, den persönlichen Bedarf an Rehabilitationsleistungen abklären und dabei auch bei der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets helfen. Soweit der Träger der gemeinsamen Servicestelle sich an einem trägerübergreifenden Persönlichen Budget beteiligt, kann dieser auch die Aufgabe des Beauftragten übernehmen.

3. Wird die Bundesregierung dazu beitragen, das Prinzip „Hilfe aus einer Hand“ nicht nur bei der Leistungsgewährung, sondern auch bei der Ausführung der Assistenz umzusetzen, so dass eine assistierende Person verschiedene Dienstleistungen (z. B. sowohl im Pflege- als auch im Haushalts- und Freizeitbereich) ausführt und nicht für jede Dienstleistungsart eine andere Assistentin bzw. ein anderer Assistent eingestellt werden muss?

Wenn ja, wie, wenn nein, warum nicht?

Persönliche Budgets ermöglichen den Budgetnehmern eine Verwendung entsprechend der mit dem jeweiligen Leistungsträger, bei trägerübergreifenden Budgets mit dem Beauftragten, getroffenen Zielvereinbarung. Soweit sie für Pflege-, Betreuungs- oder Assistenzleistungen einzusetzen sind, ermöglichen sie im Rahmen der Zielvereinbarung den Einsatz „aus einer Hand“ auch für unterschiedliche Zwecke; derartige Budgets gibt es bereits in der Praxis.

4. Wie können Sachbearbeiter und Verantwortliche der Leistungsträger weitergebildet werden, damit vom vorherrschenden Denken nach Sachleistungsprinzipien Abstand genommen wird und sie behinderten Menschen zutrauen, selbstverantwortlich ihre Angelegenheiten zu regeln?

Die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter ist Aufgabe der jeweiligen Leistungsträger, die hierbei von ihren Verbänden und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, in den Modellregionen auch von der wissenschaftlichen Begleitung, unterstützt werden. Die in der Antwort auf Frage 1 angesprochene Pflicht, vorliegende Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen zu bearbeiten und zu bescheiden, setzt eine entsprechende Weiterbildung voraus. Außerdem können Leistungsträger, die Persönliche Budgets bewilligen, nach Maßgabe der im Bundesanzeiger vom 22. April 2006 Nr. 80 Seite 3315 veröffentlichten Richtlinie Zuschüsse zu dem projektbezogenen Mehraufwand erhalten, der ihnen im Rahmen der Bewilligung von Persönlichen Budgets in der Modellphase entsteht.

5. Wie wird gewährleistet, dass den Kunden eine von Kostenträgern und Anbietern unabhängige Budgetassistenz für die Beratung und Begleitung zur Seite steht, da es keine „nicht budgetfähigen“ Personen gibt, sondern es auf die Bedingungen ankommt, unter denen das Budget organisiert werden kann?

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 der Budgetverordnung verpflichtet die beteiligten Leistungsträger, bei der Bewilligung Persönlicher Budgets auch den Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Antragsteller zu klären und zu berücksichtigen. Ist ein solcher gegeben und wird er nicht zum Beispiel durch einen Betreuer abgedeckt, können Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Bemessung der Budgets berücksichtigt werden. Außerdem haben sich verschiedene Beratungsinitiativen gebildet, beispielsweise mit dem vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband aufgebauten Kompetenzzentrum. Einzelne Modellregionen stellen darüber hinaus örtlich Beratungskapazitäten zur Verfügung.

6. Wird die Bundesregierung der Forderung der wissenschaftlich begleitenden Institute Rechnung tragen, den Anspruch auf ein Persönliches Budget konkreter im Gesetz zu fassen und die Leistungsgewährung einfacher in das System einzufügen?

Wenn ja, wie, wenn nein, warum nicht?

Eine solche Forderung ist der Bundesregierung nicht bekannt.

7. Wie gewährleistet die Bundesregierung, dass es beim entstehenden Wettbewerb nicht allein um Kostensenkung geht, sondern um qualitätsbewusste Orientierung an den Bedürfnissen der Kunden?

Persönliche Budgets sind wie kaum eine andere Leistungsform geeignet, qualitätsbewusste Orientierung an den Bedürfnissen der Kunden nicht nur anzustreben, sondern tatsächlich sicherzustellen.

8. Wie passt es zusammen, dass bei der Ausführung des Persönlichen Budgets der individuell festgestellte Bedarf als Maßgabe gilt, gleichzeitig aber die Höhe des Budgets die Kosten der bisherigen Leistungen nicht überschreiten soll (§17 SGB IX)?

Werden diesbezüglich bei der Budgetbemessung auch nicht entstehende Kosten berücksichtigt, die ohne das Persönliche Budget anfallen würden?

9. Kalkulieren die Leistungsträger auch ein, dass Budgetnehmer anfangs höhere Kosten benötigen, die dann im Laufe ihrer Entwicklung zur Selbstständigkeit (aufgrund des Persönlichen Budgets) gesenkt werden können?

Die genannte gesetzliche Vorgabe wurde von den Leistungsträgern erwartet und von den parlamentarischen Körperschaften so beschlossen. Sie ist eine Sollvorschrift, die Abweichungen in besonders begründeten Ausnahmefällen erlaubt, z. B. wenn bisher stationär Betreuten nur so das Umsteigen auf ambulante Betreuung unter Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets übergangsweise ermöglicht werden kann.

10. Wie weit werden sich die Systeme der Jugendhilfe und Altenhilfe für das Persönliche Budget öffnen?

Die Regelungen des SGB IX zum Persönlichen Budget gelten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nur für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen nach § 35a SGB VIII. Eine weitere Öffnung der Jugendhilfe für die Anwendung des Persönlichen Budgets erscheint im Hinblick auf die Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere den kooperativen Entscheidungs- und Hilfestaltungsprozess auf der Grundlage des Hilfeplanverfahrens (§ 36 SGB VIII) nicht angezeigt.

11. Wird sich die Bundesregierung bei der Umsetzung des TPB an den gemeindeintegrierten Unterstützungssystemen in Schweden oder den Niederlanden orientieren?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Die Regelungen zum Persönlichen Budget zielen darauf ab, Erfahrungen zum Beispiel aus Schweden und den Niederlanden in das deutsche Sozialleistungssystem einzubringen.

In Schweden werden Leistungen zur persönlichen Assistenz für einige Gruppen von behinderten Menschen über Persönliche Budgets aus der staatlichen Sozialversicherung finanziert, bei Personen, die einen Assistenzbedarf unter 20 Stunden in der Woche haben, von den Gemeinden. Die Leistungen sind einkommens- und vermögensunabhängig. In der Bundesrepublik Deutschland werden dagegen Leistungen zur Hilfe bei Pflege von den sozialen Pflegekassen, den Trägern der gesetzlichen Unfallkassen sowie den Trägern der Sozialhilfe – hier einkommens- und vermögensabhängig – erbracht. Die Leistungsform des Persönlichen Budgets ermöglicht behinderten Menschen, ihre Leistungen zur Pflege als trägerübergreifende Komplexleistung zu bekommen.

In den Niederlanden z. B. hat jede Person mit geistigen, körperlichen oder psychischen Behinderungen, die mehr als drei Monate Unterstützung durch die Krankenversicherung bedarf, die Möglichkeit, ein personengebundenes Budget als eine eigenständige Leistung zu beantragen. Dabei wird u. a. Gesundheitspflege beim Umgang mit Medikamenten, Wundversorgung etc. erbracht. Nach dem gegliederten Sozialleistungssystem der Bundesrepublik Deutschland kann Gesundheitspflege von den gesetzlichen Krankenkassen, sozialen Pflegekassen, Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Trägern der Sozialhilfe erbracht werden. Der Leistungsempfänger kann beantragen, die Sozialleistungen in der Leistungsform des Persönlichen Budgets ausgezahlt zu bekommen. Beantragt der Leistungsempfänger, die Leistungen der beteiligten Leistungsträger in Form eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets zu erhalten, kann das Persönliche Budget die Leistungen für alle beteiligten Leistungsträger umfassen.

12. Wie kann das zum Teil über mehrere Monate dauernde Bewilligungsverfahren verkürzt werden?

Die Budgetverordnung enthält feste Zeitvorgaben, die bisher nicht überall eingehalten wurden. Berichte der wissenschaftlichen Begleitung zeigen, dass sich in den Modellregionen die Bearbeitungszeiten bei zunehmender Routine schrittweise verkürzen.

13. Wie will die Bundesregierung dafür sorgen, dass – nicht zuletzt in Bezug auf den demografischen Wandel – auch Ältere bei der Wahrnehmung und Inanspruchnahme eines TPBs unterstützt werden, da laut Zwischenauswertung der wissenschaftlich begleitenden Institute (Stand: 29. März 2006) die größte Zahl der Budgetnehmer unter den 30- bis 39-Jährigen zu finden ist und die niedrigste Zahl bei den über 60-Jährigen (noch niedriger als bei den unter 20-Jährigen)?
14. Wie will die Bundesregierung die Gruppe der Sinnesbehinderten einbeziehen, die sich bisher kaum unter den Budgetnehmern befinden und gegebenenfalls mehr Transparenz sowie Barrierefreiheit schaffen?
15. Worin liegen die Ursachen dafür, dass die meisten Budgetnehmer in Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten oder arbeitslos sind und nur ein verschwindend geringer Teil auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeitet?

Persönliche Budgets können nur auf der Grundlage gestellter Anträge geprüft und bewilligt werden. Die in der Frage 13 gemachten Angaben bilden den seinerzeit im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung erhobenen Stand ab und sind als Grundlage weiterreichender Überlegungen noch nicht geeignet. Die bisher erhobenen Daten über die in den Fragen 14 und 15 angesprochenen Personkreise stellen keine gesicherte Grundlage dar, aus der fundierte Schlüsse abgeleitet werden könnten.

16. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem am 23. Februar 2006 verkündeten Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH, AZ III ZR 167/05), der die Klage einer Seniorin abwies, der die Wohnung gekündigt wurde, weil sie mit den Leistungen des dazu gemieteten betreuten Wohnens unzufrieden war und diesen Service nicht mehr in Anspruch nehmen wollte?

Wie passt diese rechtliche Bindung des Servicevertrags an den Fortbestand des Mietvertrags zusammen mit dem Wunsch- und Wahlrecht der assistenznehmenden Person?

Warum zog der BGH für die Urteilsfindung nur das BGB (§§ 138, 611 etc.) heran und nicht § 9 SGB IX oder § 2 SGB XI?

Das Urteil des Bundesgerichtshofs bezieht sich auf die im entschiedenen Einzelfall geschlossenen Verträge; es steht Vertragspartnern frei, Vereinbarungen mit anderen Rechtswirkungen zu schließen.

